

dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- Landesvorstand

des dbb Hessen

Nachrichtlich:

- dbb Bund
- dbb Landesbünde

03. 12. 2014

dbb Hessen-Info 60/2014

(vgl. dbb hessen-Infos

56/2014, 50/2014,

38/2014; 13/2014, 02/2014,

22/2013, 20/2013, 10/2013

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. Oktober 2014 (Staatshaftung) zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – EuGH – zum Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung

- **Hier: Vorgehensweise für hessische Beamtinnen und Beamte zur Wahrung bereits insoweit geltend gemachter Ansprüche auch für die Folgejahre jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Besoldungsreform ab 1. März 2014**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

wie bereits in den vorhergehenden dbb Hessen-Infos berichtet, informieren wir Sie mit Blick auf das sich dem zum Ende neigenden Jahr 2014 darüber, wie sich einzelne nachfolgend aufgeführte Sachverhalte darstellen.

Die hierzu konkreten Fragestellungen sind aufgeführt

Müssen Betroffene, welche ihre Ansprüche auf Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe z.B. im Jahr 2011, 2012 oder 2013 im Rahmen eines Widerspruchs oder eines Antrags geltend gemacht haben, nunmehr diesen Anspruch auch für das Jahr 2014 erneut geltend machen?

Hierzu verweise ich auf das dbb Hessen-Info 02/2014 vom 2. Januar 2014, welches den Mitgliedsgewerkschaften und –verbänden übermittelt wurde.

Wie im dbb Hessen-Info 02/2014 berichtet, sind wir als dbb Hessen bereits Ende des Jahres 2013 auf das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) mit der Bitte zur Schaffung einer gewissen Rechtssicherheit zur oben genannten Fallgestaltung herangetreten. Dieses dbb Hessen-Info 02/2014 ist als Anlage noch einmal beigelegt.

Gerne zitiere ich aus diesem dbb-Hessen-Info 02/2014 noch einmal die Antwort des HMdluS aus welchem die für die vorliegende Thematik wichtigsten Passagen zitiert werden:

....

„Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat bereits Anfang 2012 mit den Hessischen Bezügestellen vereinbart, Widersprüche gegen die Höhe des Grundgehalts (Anträge auf Zahlung des Grundgehalts aus der höchsten Dienstaltersstufe) nicht zu bescheiden, sondern das Verfahren mit Einverständnis der Betroffenen bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung auszusetzen.

Gleichzeitig ist im Hinblick auf § 204 BGB darauf hingewiesen worden, dass die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt war.

Zur Wahrung bereits insoweit geltend gemachter Ansprüche auch für die Folgejahre jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Besoldungsreform ab 1. März 2014 sind erneute jährliche Eingaben deshalb nicht erforderlich. Durch diese Verfahrenspraxis wird Ihrem Anliegen bereits Rechnung getragen.

Nach dem hessischen Sonderzahlungsgesetz bemisst sich der Grundbetrag nach den Bezügen, die den Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Sonderzahlungsgesetz).

Es bedarf deshalb keiner gesonderten Zusicherung seitens meines Hauses, bei Veränderungen des Grundgehalts auch den Grundbetrag einzubeziehen.“

Wie stellt sich die Situation für Kolleginnen und Kollegen, welche trotz der regelmäßigen und detaillierten Information durch den dbb Hessen noch keine Anträge für die Jahre vor 2014 gestellt haben beziehungsweise nun eine Geltendmachung für die Monate Januar und Februar 2014 in Erwägung ziehen:

„Zeitnahe Geltendmachung im Laufe eines Haushaltsjahres“

Wie bereits im dbb Hessen-Info-Nr. 50/2014 dargestellt, besteht nach geltender Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit der Geltendmachung von Besoldungsbestandteilen für das Jahr 2014 bis Ende Dezember 2014.

Dieser Grundsatz der „zeitnahen Geltendmachung im Laufe eines Haushaltsjahres“ wurde vom EuGH in der Entscheidung vom 19. Juni 2014 bestätigt.

Neuanträge für das Jahr 2014

Kolleginnen und Kollegen, welche trotz der regelmäßigen und detaillierten Informationen durch den dbb Hessen noch keine Anträge **für die Jahre vor 2014** gestellt haben beziehungsweise nun eine **Geltendmachung** für die **Monate Januar und Februar 2014** in Erwägung ziehen, wird geraten, für die **Monate Januar und Februar 2014** einen solchen Antrag zu stellen. Ein Muster ist in der Anlage beigelegt. Ob allerdings ein solcher Antrag erfolgreich sein wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Hintergrund ist folgendes: Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG vom 30. Oktober 2014 ist es möglich, dass Anträge (Neuanträge für das Jahr 2014), welche erst zum heutigen Zeitpunkt gestellt werden, ggf. gemäß der § 15 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltenden Frist **von zwei Monaten** erfolglos sein könnten.

Entscheidungsgründe stehen noch aus

Im Detail kann zur Rechtsprechung des BVerwG derzeit keine konkrete Auskunft gegeben werden, da bis zum Tag der Fertigung dieses dbb Hessen-Infos seitens des **BVerwG immer noch keine Entscheidungsgründe** (der am 30. Oktober 2014 entschiedenen Fälle) vorliegen.

Für Sie zur Information**§ 15 (1-4) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**

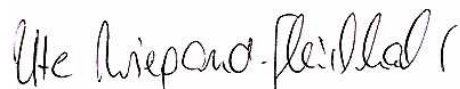
(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

(3) Der Arbeitgeber ist bei der Anwendung kollektivrechtlicher Vereinbarungen nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

Mit kollegialen Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker
Landesvorsitzende

Anlagen: dbb Hessen-Info 02/2014
Antrag auf Geltendmachung